



## **GEBÜHRENTARIF**

### **DER POLITISCHEN GEMEINDE MARTHALEN**

**Vom 1. Januar 2025**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>VERWALTUNG ALLGEMEIN</b>	<b>4</b>
Art. 1	Schreibgebühren	4
Art. 2	Kopien	4
Art. 3	Drucksachen	4
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 5	Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren	5
Art. 6	Personalkosten	5
<b>II.</b>	<b>BAUWESEN</b>	<b>6</b>
Art. 7	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	6
Art. 8	Weitere Gebühren im Bauwesen	7
<b>III.</b>	<b>KOMMUNALE EINRICHTUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 9	Bibliothek	8
Art. 10	Gemeindehaus Hirschen, Foyer + Keller	8
Art. 11	Feuerwehrgebäude, Theorieraum	8
Art. 12	Schulhaus Ellikon am Rhein	9
Art. 13	Altes Schützenhaus Lindenhof	9
Art. 14	Waldhütten Buechberg, Gehr, Rüttenen	9
<b>IV.</b>	<b>EINBÜRGERUNGEN</b>	<b>10</b>
Art. 15	Schweizerinnen und Schweizer	10
Art. 16	Ausländerinnen und Ausländer	10
Art. 17	Weitere Gebühren	10
Art. 18	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	10
<b>V.</b>	<b>EINWOHNERKONTROLLE</b>	<b>11</b>
Art. 19	Anmeldung	11
Art. 20	Auszüge aus dem Einwohnerregister	11
Art. 21	Auskünfte und Bestätigungen	11
Art. 22	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	12
Art. 23	Ausländerrechtliche Gebühren	12
<b>VI.</b>	<b>FRIEDHOFSWESEN</b>	<b>12</b>
Art. 24	Bestattungskosten	12
Art. 25	Grabunterhalt und -pflege	12
<b>VII.</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>12</b>
Art. 26	Gebühren des Steueramts	12
<b>VIII.</b>	<b>WOHNEN IM ALTER</b>	<b>13</b>
Art. 27	Wohnungen	13

<b>IX.</b>	<b>GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSPOLIZEI SOWIE POLIZEI</b>	<b>13</b>
Art. 28	Patentgesuche	13
Art. 29	Gebühr für die Bewilligung	13
Art. 30	Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren)	14
Art. 31	Abgabe für Hundehaltung	14
Art. 32	Waffenerwerbsschein	14
Art. 33	Sonntagsverkauf	14
Art. 34	Übrige Bewilligungen	14
<b>X.</b>	<b>NUTZUNGSGEBÜHR ÖFFENTLICHER GRUND</b>	<b>14</b>
Art. 35	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein 14	
Art. 36	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	15
<b>XI.</b>	<b>RECHTSPFLEGE</b>	<b>15</b>
Art. 37	Friedensrichter	15

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Marthalen vom 30. November 2017, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## I. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)  
pro Seite Format A4 CHF 20.00

### Art. 2 Kopien

Papierausdruck  
je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.30  
je Seite Format A4, farbig CHF 0.40  
je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 0.50  
je Seite Format A3, farbig CHF 0.70  
Vereine: 50 % Ermässigung

### Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw.  
Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde CHF 10.00

#### Pläne

Ortsplan CHF 5.00  
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan CHF 10.00

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten  
der gesuchstellenden Person gebührenfrei

#### Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3  
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 1.50  
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

#### Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite CHF 0.50  
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen  
Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite CHF 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger  
zusätzlich zum Seitenpreis CHF 35.00

Audio- oder Videoaufnahme  
bespielt durch öffentliches Organ  
pro Datenträger CHF 35.00

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm  
kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die  
durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs  
sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

#### **Art. 5 Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren**

Spesen aller Art	
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

#### **Mahn- und Betreibungsgebühren sowie Verzugszins**

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung (mit Betreibungsandrohung)	CHF 50.00

Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

#### **Pfandrechte**

Eintrag eines Pfandrechtes im Grundbuch (pro Eintrag, zuzüglich Notariatskosten)	CHF 240.00
---	------------

#### **Art. 6 Personalkosten**

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF 160.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF 130.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF 110.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF 100.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF 40.00
Stundenlohn	gemäss Ansätze

## II. Bauwesen

### Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

**Abbruchbewilligung** (ohne Ersatzbau) CHF 250.00

#### Vorentscheid

Grundgebühr CHF 250.00

Gesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

#### Anzeigeverfahren (gemäss § 13 ff. Bauverfahrensverordnung BVV)

Grundgebühr CHF 250.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige Abnahmen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

#### Ordentliches Verfahren 1

Verfahren, welche einfache Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Mauern, Sichtschutzwände, Windschutzverglasungen, Wintergärten, Parkplätze, besondere Gebäude, Dachaufbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 350.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

#### Ordentliches Verfahren 2

Verfahren, welche komplexere Sachverhalte beinhalten, wie z.B. Neubauten, grössere An- und Umbauten.

Grundgebühr (inkl. Ausschreibung) CHF 700.00

Baugesuchsprüfung pro Stunde CHF 100.00

Abnahmen, Kontrollen, zusätzliche Prüfungen nach effektivem Aufwand

**Zustellung des baurechtlichen Entscheides an Dritte** CHF 40.00

#### Projektänderungen / Revisionspläne / Wiedererwägungsgesuche

Grundgebühr CHF 250.00

Prüfung pro Stunde CHF 100.00

Allfällige zusätzliche Prüfungen / Kontrollen nach effektivem Aufwand

Bei Verweigerung der Baubewilligung reduziert sich die Grundgebühr um 25 %, die übrigen Kosten bleiben unverändert.

**Wasseranschlussbewilligung**

Grundgebühr	CHF 200.00
Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen	nach effektivem Aufwand

**Abwasseranschlussbewilligung**

Grundgebühr	CHF 200.00
Gesuchsprüfung, Abnahmen, Kontrollen	nach effektivem Aufwand

**Feuerschauer- und Tankanlagen**

(Erstinstallationen und Ersatz)	nach effektivem Aufwand
---------------------------------	-------------------------

**Feuerungskontrolle (Tarife exkl. MwSt.)**

Oel- und Gasfeuerungen Messung alle 2 Jahre

Messgebühr Brenner 1-stufig	CHF 90.00
Messgebühr Brenner 2-stufig	CHF 119.00
Holzfeuerungen	
Visuelle Kontrolle Holzfeuerungen	CHF 47.50
CO-Messung Holzfeuerungen	CHF 300.00
Administrationskosten	
Kosten Rapportzentrale	CHF 4.00
Vollzugskosten Feuerungskontrolle pro Rapport	CHF 66.00

**Planungen**

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

**Reklamebewilligung**

CHF 250.00

**Kiesabbaubewilligung**

Grundgebühr	CHF 700.00
Gesuchsprüfung, pro Stunde	CHF 100.00
Zusätzliche Prüfungen / Kontrollen	nach effektivem Aufwand

**Art. 8 Weitere Gebühren im Bauwesen**

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Parzellierungen	nach effektivem Aufwand
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	effektive Kosten
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach effektivem Aufwand

Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung Amtliche Vermessung	nach effektivem Aufwand  gebührenfrei gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen: Betriebskontrollen für technische Anlagen Bsp. Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Begutachtungen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

### III. Kommunale Einrichtungen

#### Art. 9 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis 16 J.	CHF	20.00
Jahresabo Erwachsene	CHF	30.00
Jahresabo Familien	CHF	40.00
Verspätete Rückgabe, pro ausgeliehene DVD, pro Tag	CHF	1.00

#### Art. 10 Gemeindehaus Hirschen, Foyer + Keller

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen bei der Durchführung öffentlicher Anlässe	CHF 100.00 / Tag
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen bei der Durchführung öffentlicher Anlässe	CHF 100.00 / Tag

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### Art. 11 Feuerwehrgebäude, Theorieraum

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis



Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 150.00 / Tag
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 150.00 / Tag

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **Art. 12 Schulhaus Ellikon am Rhein**

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00 / Tag
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00 / Tag

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **Art. 13 Altes Schützenhaus Lindenhof**

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe	gratis
Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00 / Tag
Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen	CHF 80.00 / Tag

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **Art. 14 Waldhütten Buechberg, Gehr, Rüttenen**

Für Behörden der Gemeinde, gemeinnützige Institutionen, Dorfvereine, private Gruppen, sowie Firmen werden folgende Gebühren verrechnet:

Behörden, Schulklassen	gratis
Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis

Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und vereinsinterner Anlässe gratis

Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen

Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen

- Buechberghütte CHF 80.00 / Tag

- Gehr- und Rüttenenhütte CHF 80.00 / Tag

Die Vermietung der Buechberghütte ist auch für die Gemeinde Kleinandelfingen, Ortsteil Alten, möglich.

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **IV. Einbürgerungen**

##### **Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Pro Einzelperson CHF 250.00

Personen bis 25 Jahre CHF 125.00

Personen bis 20 Jahre gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

##### **Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer**

Pro Einzelperson CHF 800.00

Ehepaare über 25 Jahre CHF 1'000.00

Personen bis 25 Jahre CHF 400.00

Personen bis 20 Jahre gebührenfrei

##### **Art. 17 Weitere Gebühren**

Kantonaler Deutschttest für Einbürgerung KDE (extern) CHF 250.00

Einbürgerung Staatskundetest (extern) CHF 150.00

##### **Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid**

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat CHF 200.00

Rückzug des Einbürgerungsgesuches CHF 100.00

Abschreibung des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

## V. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle richten sich nach den folgenden Artikeln und gesetzlichen Grundlagen.

### Art. 19 Anmeldung

Anmeldung, einschliesslich Meldebestätigung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, § 3MERG CHF 40.00

Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug), § 15 MERG CHF 40.00

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel, §§ 3 ff. MERG CHF 100.00

Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde sowie zur Abmeldung CHF 30.00

### Art. 20 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Meldebestätigung etc.), diese Gebühr für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis. CHF 30.00

### Art. 21 Auskünfte und Bestätigungen

Auszüge aus dem Einwohnerregister voraussetzungslos von Daten einer Person an Private, §§ 18 ff. MERG CHF 15.00

wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private, §§ 18 ff. MERG CHF 30.00

Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt) CHF 60.00

Gesuche für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle CHF 20.00

Einfache Bestätigung (Stempel und Unterschrift) z.B. für SBB, Lebensbestätigungen etc. CHF 15.00

Registrierung der Meldepflicht an das Notariat CHF 20.00

**Art. 22 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>2</sup>**

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

**Art. 23 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>3</sup>**

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

**VI. Friedhofswesen****Art. 24 Bestattungskosten**

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen vom Sterbeort in der Schweiz, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, jedoch die Voraussetzungen für das Recht auf Feuerbestattung erfüllen:

Grabplatz

Urnengrab, inkl. Grabkreuz

CHF 400.00

Gemeinschaftsgrab, inkl. Namensschild

CHF 300.00

**Art. 25 Grabunterhalt und -pflege**

Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag mit Grabfonds bei einer Bank abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.

Exhumationen und Urnenversetzungen

effektive Fremdkosten

**VII. Finanzen und Steuern****Art. 26 Gebühren des Steueramts**

Steuerausweis ohne Datensperre, pro Steuerperiode CHF 40.00

Steuerausweis mit Datensperre, pro Steuerperiode

Zustimmung des Steuerpflichtigen (vereinfachtes Verfahren) CHF 80.00

Ablehnung des Steuerpflichtigen (komplexes Verfahren) CHF 120.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der  
Einbürgerungsbehörde

CHF 50.00

Bescheinigungen aller Art inkl. Doppel / Kopie

CHF 40.00

Steuerrechnung, Einschätzungsentscheid oder Liegenschaftenneubewertung  
Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand pro Steuererklärung CHF 30.00

Originalsteuererklärung aus OZAK Lager resp. Kopien  
zuzüglich pro Seite

CHF 50.00

CHF 1.00

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Steuerauskünfte an die Kindertagesstätte in Bezug auf die Tariferhebung	gebührenfrei
Berechnung Verkehrswert vor 20 Jahren für Grundstücke im direkten Zusammenhang mit bevorstehendem Verkauf in anderen Fällen	gebührenfrei Ansatz gemäss Art. 7
Schreiben für den Rückzug resp. Löschung einer Betreuung	CHF 40.00
Zahlungsnachforschungen, die ausschliesslich im Interesse der steuerpflichtigen Person vorgenommen werden	CHF 40.00

## VIII. Wohnen im Alter

### Art. 27 Wohnungen

Liegenschaft Uf de Breiti 12 Wohnungen Nrn. 1 - 6 Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons	effektiv
Liegenschaft Uf de Breiti 14 Wohnungen Nrn. 7 - 12 Mietzinsen gemäss Vorgaben des Kantons	effektiv

## IX. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei

### Art. 28 Patentgesuche

Gastwirtschaftspatent (ohne Publikationskosten)	CHF 150.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF 100.00
zusätzlich Abgabe auf gebrannten Wassern gemäss der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz	CHF 200.00 bis CHF 8'000.00

### Art. 29 Gebühr für die Bewilligung

eines Aufschubs der Polizeistunde bis 02.00 Uhr pro Anlass	CHF 30.00
eines Aufschubs der Polizeistunde bis 05.00 Uhr pro Anlass	CHF 50.00
einer Festwirtschaftsbewilligung pro Anlass	CHF 50.00
für Marthaler Parteien, Vereine, Gruppierungen und Organisationen	Gebührenreduktion um 50% pro Position
für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe und Anlässe mit einem Gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe	Gebührenreduktion um 100% pro Position

**Art. 30 Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren)**

Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf von  
Alkohol oder Tabak an Jugendliche CHF 300.00

wiederholter Verstoss gegen das Verbot zum  
Verkauf von Alkohol oder Tabak an Jugendliche CHF 500.00

**Art. 31 Abgabe für Hundehaltung**

einmalige Gebühren (gemäss kantonaler Hundeverordnung)

Einschreibgebühr CHF 20.00

Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung CHF 40.00

jährlich wiederkehrende Gebühren:

erster Hund (Hund im Alter von mehr als drei Monaten) CHF 160.00

weitere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde CHF 160.00

**Invalide und Rentner mit Zusatzleistungen**

**Auf Gesuch hin 50 %**

**Art. 32 Waffenerwerbsschein**

Die Bewilligungsgebühr für einen Waffenerwerbsschein wird basierend auf dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Marthalen wird der aktuelle Ansatz widerspiegelt: CHF 50.00

**Art. 33 Sonntagsverkauf**

Gebühr für die Bewilligung CHF 30.00

**Art. 34 Übrige Bewilligungen**

Polizeibewilligungen nach Aufwand CHF 70.00 bis 300.00

**X. Nutzungsgebühr öffentlicher Grund****Art. 35 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen pro m<sup>2</sup> und Monat CHF 5.00  
(mind. CHF 50.00)

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Werbebanner, Strassenkünstler, etc. pro m<sup>2</sup> und Monat CHF 15.00  
(mind. CHF 50.00)

für Erdanker im öffentlichen Grund, die eine bleibende tragende Funktion erfüllen CHF 63.00

für provisorische Anker CHF 32.00

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zu gänzlich vollzogenen Räumung des beanspruchten Gebietes berechnet.

#### **Art. 36 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>4</sup>**

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

### **XI. Rechtspflege**

#### **Art. 37 Friedensrichter<sup>5</sup>**

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00 CHF 65.00 bis 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 CHF 250.00 bis 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00 CHF 420.00 bis 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00 CHF 615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Der vorstehende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. November 2024 genehmigt. Dieser tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Marthalen, 19. November 2024

### **Gemeinderat Marthalen**

Der Präsident:

Matthias Stutz

Der Schreiber:

Roger Fankhauser

---

<sup>4</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>5</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.